

Entgeltregelung

für den

Verkehrslandeplatz Stadtlohn – Vreden



Flugplatzbetriebsgesellschaft Stadtlohn m. b. H.

Gültig ab dem 01.09.2000

Teil I

Landegebühren

1. Allgemeines

- 1.1. Für Landungen von Luftfahrzeugen haben deren Halter oder Führer ein Entgelt (Landegebühr) nach Maßgabe dieser Gebührenordnung zu entrichten.
- 1.2. Für Flugzeuge, Hubschrauber, selbststartende Motorsegler, Ultraleicht – und Segelflugzeuge, bemisst sich die Landegebühr nach dem in der Zulassungsurkunde eingetragenen Höchstfluggewicht des Luftfahrzeuges und nach seiner Lärmkategorie.
- 1.3. Die Landegebühr ist grundsätzlich spätestens vor dem auf die Landung folgenden Tag in Euro zu entrichten.
Dabei ist die Lärmkategorie des Luftfahrzeuges gemäß Anhang durch Vorlage eines Lärmzeugnisses nach Nfl-II 33/90 oder eines entsprechenden ausländischen Lärmzeugnisses nachzuweisen.
Wenn die Lärmkategorie des Luftfahrzeuges nicht nachgewiesen werden kann, ist die höchste Landegebühr in der zutreffenden Gewichtsklasse zu entrichten.
- 1.4. Die Landegebühr ist Entgelt im Sinne des § 10 Umsatzsteuergesetzes. Der Gebührenschuldner hat daher die Umsatzsteuer zusätzlich zu entrichten.
- 1.5. Eine Landegebühr ist auch bei einer Bodenberührung mit unmittelbar anschließendem Durchstarten zu entrichten.
- 1.6. Eine Gebühr wird auch fällig bei Übungsanflügen des Flugplatzes mit nachfolgendem Durchstarten ohne Bodenberührung. Diese Gebühr beträgt 75% einer entsprechenden Landegebühr.
- 1.7. Für Schwebeflüge von Drehflüglern, die über das Ausmaß vergleichbarer Rollbewegungen von Flächenflugzeugen hinausgeht, wird ein Entgelt in Höhe einer Landegebühr je angefangene 10 Minuten erhoben.

2. Gebühren

2.1. Gebühren nach Höchstabfluggewicht

2.1.1. Luftfahrzeuge bis 9.000kg und selbststartende Motorsegler

Lärmkategorie A:

Für die in die Lärmkategorie A (gem. Anhang) einzuordnenden Luftfahrzeuge beträgt die Landegebühr im Einzelnen:
bei einem Höchstabfluggewicht

Bis 1.000kg	= 3,51 €
über 1.000kg bis 1.200kg	= 4,21 €
über 1.200kg bis 1.400kg	= 5,59 €
über 1.400kg bis 1.600kg	= 7,34 €
über 1.600kg bis 2.000kg	= 12,68 €
bei einem Höchstabfluggewicht über 2.000kg je angefangene 1.000kg des Höchstabfluggewichtes	= 5,27 €

Lärmkategorie B:

Für die in die Lärmkategorie B (gem. Anhang) einzuordnenden Luftfahrzeuge beträgt die Landegebühr im Einzelnen:

bei einem Höchstabfluggewicht	
Bis 1.000kg	= 5,27 €
über 1.000kg bis 1.200kg	= 6,32 €
über 1.200kg bis 1.400kg	= 8,39 €
über 1.400kg bis 1.600kg	= 11,01 €
über 1.600kg bis 2.000kg	= 18,87 €
bei einem Höchstabfluggewicht über 2.000kg je angefangene 1.000kg des Höchstabfluggewichtes	= 7,90 €

Lärmkategorie C:

Für die in die Lärmkategorie C (gem. Anhang) einzuordnenden Luftfahrzeuge beträgt die Landegebühr im Einzelnen:

bei einem Höchstabfluggewicht	
Bis 1.000kg	= 7,03 €
über 1.000kg bis 1.200kg	= 8,43 €
über 1.200kg bis 1.400kg	= 11,18 €
über 1.400kg bis 1.600kg	= 14,67 €
über 1.600kg bis 2.000kg	= 25,16 €
bei einem Höchstabfluggewicht über 2.000kg je angefangene 1.000kg des Höchstabfluggewichtes	= 10,53 €

2.1.2. Ultraleichtflugzeuge

Die Landegebühr beträgt	= 3,45 €
für Schulflüge	= 2,43 €

für UL mit 2 Taktmotoren beträgt die Landegebühr (150% der obigen Gebühr)	= 5,18 €
für Schulflüge (150% der obigen Gebühr)	= 3,65 €

2.1.3. Segelflugzeuge

Die Gebühr (Startgebühr) beträgt:	= 3,45 €
-----------------------------------	----------

2.1.4. Mindestentgelt (für Motorflugzeuge)

Ungeachtet sämtlicher möglicher Ermäßigungen beträgt das Landeentgelt mindestens:	
für Schullandungen	= 4,01 €

2.2. Ausnahmeregelung für Gebühren nach Höchstabfluggewicht

2.2.1. Ermäßigte Landegebühren für Schul- und Einweisungsflüge

Sofern Start oder Landung nicht außerhalb der veröffentlichten Betriebszeiten erfolgen, werden für Schul- und Einweisungsflüge der Lärmschutzkategorie A eine ermäßigte Landegebühr gewährt, sie beträgt 65% der nach Ziff. 2.1.1. maßgebenden Sätze.

Schulflüge im Sinne der Gebührenordnung sind Flüge, die der Flugschüler im Rahmen seiner Ausbildung bei einem genehmigten Ausbildungsbetrieb (Luftfahrtschule) durchführt und die zum Erwerb eines Luftfahrerscheines oder zusätzlicher Berechtigungen im Sinne der Verordnung für Luftfahrtpersonal (LuftPersV) notwendig sind. Hierzu zählen auch Ausbildungsflüge für CVFR-, NVFR-, und IFR – Berechtigungen. Wird bei einem diesen Voraussetzungen entsprechenden Schulflug eines Segelflugzeuges ein Schleppflugzeug verwendet, so wird der Flug des Schleppflugzeuges für die Gebührenordnung einem Schulflug gleichgestellt.

Als Einweisungsflüge im Sinne der Gebührenordnung gelten Flüge, die ein Luftfahrer zum Erwerb einer Musterberechtigung gem. § 66 LuftPersV durchführen muss. Die Ermäßigung gilt nicht für Flüge zum Vertrautmachen nach § 69 Abs. 4 LuftPersV.

2.2.2. Notlandungen

Bei Notlandungen wegen technischer Störungen am Luftfahrzeug ist keine Landegebühr zu entrichten.

2.2.3. Dienstflüge

Bei Dienstflügen einer zivilen Luftfahrtbehörde des Bundes oder eines Landes der Bundesrepublik Deutschland sind keine Landegebühren zu entrichten.

Diese Landegebührenbefreiung gilt nur für Luftfahrzeuge bis 5.700 kg Höchstabfluggewicht, sofern für jeden derartigen Flug eine amtliche Luftfahrtbehörden-Dienstflug-Bescheinigung vorgelegt wird.

Teil II

Abstellgebühren

1. Allgemeines

- 1.1. Für die Abstellung von Luftfahrzeugen haben deren Halter oder Führer ein Entgelt (Abstellgebühr nach Maßgabe dieser Gebührenordnung) an den Flugplatzunternehmer zu entrichten.
- 1.2. Für Flugzeuge, Hubschrauber und selbststartenden Motorsegler bemisst sich die Abstellgebühr nach dem in der Zulassungsurkunde eingetragenen Höchstabfluggewicht.
- 1.3. Die Abstellgebühr ist spätestens vor dem Start in Euro zu entrichten.
- 1.4. Die Abstellgebühr ist Entgelt im Sinne des § 10 Abs.1 des Umsatzsteuergesetzes (Mehrwertsteuer). Der Gebührenschuldner hat daher die Umsatzsteuer zusätzlich zu entrichten.

2. Gebühren

Die Abstellgebühr beträgt je angefangenen Tag bei einem Höchstabfluggewicht

Bis 1.000kg	= 2,00 €
über 1.000kg bis 1.200kg	= 2,41 €
über 1.200kg bis 1.400kg	= 2,81 €
über 1.400kg bis 1.600kg	= 3,41 €
über 1.600kg bis 2.000kg	= 4,01 €
bei einem Höchstabfluggewicht über 2.000kg je angefangene 1.000kg des Höchstabfluggewichtes	= 2,00 €

Für eine Abstellung von insgesamt höchstens 6 Stunden zwischen Landung bzw. Beendigung der Unterstellung und dem Start des Luftfahrzeuges wird keine Abstellgebühr erhoben

Teil III **Sondergebühren**

Für die Abfertigung (Start oder Landung) von Luftfahrzeugen außerhalb der Öffnungszeiten werden neben dem regulären Landeentgelt pro Luftfahrzeug folgende Entgelte erhoben:

- a) Nach Betriebsende -22:00Uhr local
Und von 6:00Uhr bis 9:00Uhr local

Bis 3.999kg	= 102,26 €
über 4.000kg bis 5.699kg	= 122,71 €
< 5.700kg	= 132,94 €

- b) Von 22:00Uhr bis 6:00Uhr local

Bis 3.999kg	= 132,94 €
über 4.000kg bis 5.699kg	= 153,39 €
< 5.700kg	= 173,84 €

Dabei ist unterstellt, dass Start oder Landung innerhalb einer Stunde erfolgt ist.

- c) Wartezeiten

Zw. nach Betriebsende bis 22:00Uhr local und von 6:00Uhr bis 9:00Uhr local	= 40,9 €
Zw. von 22:00Uhr bis 6:00Uhr local	= 58,8 €

Bei Verzögerung der vorgegebenen Start- oder Landezeit um mehr als 15min. je angefangene halbe Stunde einen halben Stundensatz.

Die Gebühren werden auch fällig, wenn die vereinbarte außerplanmäßige Öffnungszeit nicht mindestens eine Stunde vor dem Ende der vorausgegangenen regulären Öffnungszeit abgesagt wurde.

- d) Landebahn und Taxiwaybeleuchtung
Pro Beleuchtung außerhalb der normalen
Betriebszeit = 15,39 €

- e) Gruppennachtflug
pro angefangene Stunde
nach Vereinbarung

- f) Schnee- und Eisfreihaltung der Landebahn auf Anforderung (PPR) außerhalb der normalen Betriebszeit,
wird außerhalb der veröffentlichten Betriebszeit eine Schnee- und Eisfreihaltung erforderlich und ausdrücklich gefordert, so ist neben dem Stundenaufwand der Mitarbeiter

pro Stunde und Person = 15,39 €
auch ein Materialkostenanteil z.B.
Clearway fällig von = 255,68 €

g) Miete Konferenz – und Schulungsraum
Bis zu 3STD Tagespauschale = 25,56 €
Bei mehrtägigen Veranstaltungen ist eine
Sondervereinbarung zu treffen

h) Tankungen nach Betriebsende bis 8:45Uhr local
Kostenaufwand zum öffnen der Tankstelle
Bei Abnahme unter 500 Liter = 51,13 €
Bei Abnahme über 500 Liter = 25,56 €

Teil IV

Luftschiffentgelte

1. Allgemeines

1.1. Für die Benutzung des Flugplatzes mit Luftschiffen ist ein Ankermastentgelt und ein Landeentgelt zu entrichten. Das Ankermastentgelt und das Landeentgelt sind Entgelte im Sinne des § 10 Abs. 1 des Umsatzsteuergesetzes. Der Entgeltschuldner hat daher die Umsatzsteuer zusätzlich zu entrichten.

2. Entgelte

2.1. Ankermastentgelte

Das Ankermastentgelt wird mit der Errichtung eines Ankermastes fällig und beträgt je angefanenem Tag:

Für Luftschiffe bis 50m Gesamtlänge	= 63,91 €
Für Luftschiffe bis 60m Gesamtlänge	= 92,03 €
Für Luftschiffe über 60m Gesamtlänge	= 122,71 €

Der Zeitraum, der für die Berechnung des Ankermastentgeltes maßgebend ist, beginnt mit der Errichtung des Ankermastes und endet mit seinem Abbau.

2.2. Landeentgelt

Das Landeentgelt wird mit der Landung des Luftschiffes fällig und beträgt

Für Luftschiffe bis 50m Gesamtlänge	= 12,78 €
Für Luftschiffe bis 60m Gesamtlänge	= 18,92 €
Für Luftschiffe über 60m Gesamtlänge	= 25,56 €

Teil V

1. Allgemeines

- 1.1. Für die in dieser Gebührenordnung nicht aufgeführten Arten von Luftfahrzeugen werden die Gebühren zwischen dem Luftfahrzeughalter oder –führer und dem Flugplatzunternehmer frei vereinbart.
- 1.2. Zur Förderung des Flugsports wird den Mitgliedern des Vereins zur Förderung der Luftfahrt e.V. Stadtlohn eine Gebührenermäßigung gewährt. Diese richtet sich nach den Festlegungen des zwischen dem Verein zur Förderung der Luftfahrt e.V. und der Flugplatz Wenningfeld GmbH abgeschlossenen Vertrages vom 26.05. 1970 und dem Beschluss der Mitgliederversammlung des Vereins zur Förderung der Luftfahrt e.V. vom 25.09.1988.

Teil VI

Die Gebührenordnung tritt am 01.09.2000 in Kraft